Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 24. September 2015 — Weissenfels/Parlament

(Rechtssache F-92/14) (1)

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Schadensersatzklage — Außervertragliche Haftung der Union — Inhalt einer einem Beamten im Ruhestand von der Verwaltung übermittelten E-Mail — Verletzung der Ehre des Klägers — Fehlen — Übermittlung personenbezogener Daten des Klägers an dessen Rechtsanwalt durch die Bevollmächtigten des Organs im Rahmen eines Verfahrens vor dem Gericht — Verstoß gegen die Verordnung Nr. 45/2001 — Unzutreffende Tatsachenbehauptungen)

(2015/C 363/58)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Roderich Weissenfels (Freiburg im Breisgau) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Maximini)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: J. Steele und S. Seyr)

Gegenstand der Rechtssache

Antrag auf Aufhebung der Entscheidung des Europäischen Parlaments, mit der der Antrag des Klägers auf Ersatz des bei der Behandlung einer früheren Sache durch die Verletzung des Rechts auf Achtung seines Privatlebens und den Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung Nr. 45/2001 entstandenen Schadens zurückgewiesen wurde, und auf Ersatz des erlittenen immateriellen Schadens

Tenor des Urteils

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Herr Weissenfels trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten des Europäischen Parlaments zu tragen.
- (1) ABl. C 448 vom 15.12.2014, S. 40.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 21. September 2015 — De Simone/ECDC

(Rechtssache F-71/15) (1)

(2015/C 363/59)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(1) ABl. C 245 vom 27.7.2015, S. 50.